Offenlegungsbericht nach
Teil 8 Offenlegung durch Institute der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (VO (EU) Nr. 575/2013)
der Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden (im Folgenden: BB-H)

Inhalt Seite

1 Einleitung 2
2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013) 2
2.1 Risikomanagement 2
2.2 Erklärung der Geschäftsführung entsprechend CRR Art. 435 Abs. 1 e, f 10
2.3 Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu den Unternehmensführungsregelungen entsprechend CRR Art. 435 Abs. 2 10
3 Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013 11
4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013) 11
5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013) 12
5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken 12
5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen 13
6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013) 14
7 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013) 15
8 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013) 19
9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013) 19
10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013) 19
11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013) 20
12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013) 20
13 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013) 20
14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013) 21
15 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013) 23

1 Einleitung

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden „(EU) VO 575/2013“) hat die bisher in § 26a KWG in Verbindung mit der SolvV geregelten Offenlegungsverpflichtungen ersetzt, die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zur Offenlegungsverpflichtungen von Institutsgruppen sind für uns nicht relevant.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des Teils 8 Titel II und Titel III der (EU) VO 575/2013 um, soweit sie für uns einschlägig sind. Wir weisen darauf hin, dass Teile der nach diesem Titel offenzulegenden Informationen im Jahresabschluss zum 31.12.2018 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 enthalten sind.

2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)

2.1 Risikomanagement

Als Förderinstitut sehen wir unsere Kernaufgabe in der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, Freiberuflern und Existenzgründern in Hessen, denen wir durch die Bereitstellung von Kreditsicherheiten in Form von Ausfallbürgschaften sowie Beteiligungsgarantien den Zugang zu Finanzierungen über Kreditinstitute, Leasing- und Beteiligungsgesellschaften ermöglichen.

Die BB-H erfüllt die Aufgaben einer Bürgschaftsbank gemäß Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (Bundesgesetzblatt Seite 297). Die BB-H ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für dem Gesellschaftsvertrag entsprechende Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Aus der Umsetzung dieser Geschäftsstrategie erwachsen Risiken, deren gezieltes und kontrolliertes Eingehen integraler Bestandteil unserer Gesamtrisikosteuerung ist. Hierbei setzt sich unsere Risikostrategie aus dem Eingehen vertretbarer Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung unseres Förderauftrags und der Anlage von Liquidität in Tages- bzw. Termingelder sowie in Wertpapieren mit einem anhand veröffentlichter Ratings der Ratingagenturen Moody’s, Standard & Poor’s und Fitch von mindestens AA- zusammen.

Unsere Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung sind in unserer Risikostrategie niedergelegt. Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die BB-H und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Kreditteile dürfen gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der BB-H durch die Hausbanken.

Durch eine enge und zeitnahe Begleitung der Engagements sollen auftretende Abwicklungsprobleme (z. B. bei Sicherheitenverwertungen, Zwangsversteigerungen, Zinsaufläufen) im Ansatz verhindert werden.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Persönliche Bürgschaften
- Abtretungen von Lebensversicherungen
- (Global-)Zessionen
- Sicherungsübereignungen
- nachrangige Grundpfandrechte

Anlage IV - Offenlegung der Eigenmittel nach Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Bürgschaftsbank Hessen GmbH **Anlage 1**

Geschäftsjahr 2018 - Jahresabschluss

	Hartes Kernkapital (CETI): Instrumente und Rücklagen	**Betrag in Euro**	**Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.383.450,00	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Gezeichnetes Kapital	2.401.950,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Eigene Anteile	-18.500,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	13.380.722,81	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	5.074.757,57	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	24.600.000,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)
6	**Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen**	**45.438.930,38**	**Summe der Zellen 1 bis 5a**
	Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,00	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-14.407,95	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche. ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsslrömen	0,00	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus der verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) €, 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	38 (1) (1), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kemkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	38 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche. die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belaslung auf Posten des harten Kernkapilals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (1)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (j)
28	**Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt**	**-14.407,95**	**Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27**
29	**Hartes Kernkapital (CET1)**	**45.424.522,43**	**Zeile 6 abzüglich Zeile 28**
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualilizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen) die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86
35	davon: von Tochteruntemehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)
36	**Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen**	**0,00**	**Summe der Zeilen 30, 33 und 34**
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkautspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79

40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)
43	**Regulatorlsche Anpassungen des zusätztiehen Kernkapltals (AT1) Insgesamt**	**0,00**	**Summe der Zeilen 37 bis 42**
44	**Zusätzliches Kemkapital (AT1)**	**0,00**	**Zeile 36 abzüglich Zeile 43**
45	**Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)**	**45.424.522,43**	**Summe der Zeilen 29 und 44**
	Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,00	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 -Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)
50	Kredtrisikoanpassungen	0,00	62 (c) und (d)
51	**Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen**	**0,00**	
	Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	**Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt**	**0,00**	**Summe der Zellen 52 bis 56**
58	**Ergänzungskapital (T2)**	**0,00**	**Zeile 51 abzüglich Zeile 57**
59	**Eigenkapital insgesamt TC = T1 + T2)**	**45.424.522,43**	**Summe der Zeilen 45 und 58**
60	**Risikogewichtete Aktiva insgesamt**	66.567.790,56	
	Eigenkapitalquoten und -puffer	**%**	
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	68,24	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	68,24	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	68,24	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,375	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungepuffer	1,875	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrücklich als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	63,74	
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
70	(In EU-Verordnung nicht relevant)		
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
	Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (h) 46, 45, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 1) (1), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabitität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von I0 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48
	Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen. für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0,00	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,00	62
	Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)		
80	— Derzeitige Obergrenze für CET1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3). 486 (2) und (5)
81	— Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (3). 486 (2) und (5)
82	— Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)
83	— Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fähigkeiten)	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)
84	— Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (4), 486 (4) und (5)
85	— Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (4), 486 (4) und (5)

Für Beteiligungsgarantien werden i. d. R. Risikolebensversicherungen, ansonsten typischerweise keine Sicherheiten gestellt.

Aufgrund der Art und der geringen Werthaltigkeit und wegen der erhöhten Anforderungen gemäß MaRisk BTO 1.2 bei Sicherheitenbewertungen verzichten wir auf die Bewertung von Sicherheiten.

Zur Erfüllung unseres Förderauftrags und zur Sicherstellung einer angemessenen Risikostruktur der Bürgschaften und Garantien legen wir hohen Wert auf die vorherige Analyse der Zukunftsfähigkeit des Vorhabens, für das wir eine Bürgschaft bzw. Garantie abgeben. Gleichzeitig erfassen wir die Anzahl der neu zu schaffenden bzw. der zu erhaltenen Arbeitsplätze. Die Risikosteuerung erfolgt über die für die wesentlichen Risiken eingerichteten Limitsysteme. Die mindestens jährliche Überprüfung jeder vergebenen Bürgschaft/Garantie dient einer frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und negativer Entwicklungen.

Wir setzen die gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben in unserem Risikomanagementprozess und -system um. Mit einer systematischen mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf uns wirkenden Risiken erfolgt eine Bewertung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der Höhe der einzelnen Risiken auf der Basis einer rollierenden Zwölfmonatsbetrachtung.

Im Rahmen der Risikoinventur werden insbesondere das Ertragsrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Marktpreisrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelles Risiko betrachtet. Aus einer Addition der einzelnen Risiken einer Risikokategorie wird eine Einstufung als wesentliches bzw. nicht wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk abgeleitet, die wesentlichen Risiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept abgebildet.

Risiken sind für uns dann wesentlich, wenn ihr Verlustrisiko 130.000 Euro übersteigen kann oder wenn bestehende Gesetze oder Verordnungen nicht eingehalten würden. Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller als wesentlich identifizierten Risiken. Das Gesamtrisiko wird hierbei durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt. Ferner haben wir eine Wesentlichkeitsgrenze für Risikokonzentrationen bei Geld- und Wertpapieranlagen oder im Bürgschafts- und Garantiebestand festgelegt; diese beträgt 15 Mio. Euro.

Sofern Risiken bezüglich der Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage nicht quantitativ ermittelt werden können, werden sie im Rahmen der Risikoinventur mittels Expertenschätzung qualitativ bewertet. Kriterien können sein, das Schadenpotenzial innerhalb von 12 Monaten und deren Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Wesentlichkeit des Risikos wird entsprechend der allgemeinen Wesentlichkeitsgrenze durch das Produkt aus der multiplikativen Verknüpfung beider Werte abgeleitet. Durch die sehr konservative Bestimmung des Schadenspotenzials und der Eintrittswahrscheinlichkeit schätzen wir somit einen erwarteten Verlust ein.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Wir verwenden dabei den Going-Concern-Ansatz. Auf einen Gone-Concern-Ansatz verzichten wir, solange unsere Kernkapitalquote nach CRR mindestens 21 % beträgt. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Das Ertragsrisiko, Adressenausfallrisiko und Marktpreisrisiko unterziehen wir zusätzlich mehreren Stresstestszenarien. Wir akzeptieren eine Auslastung der vergebenen Limite von bis zu unter 80 % ohne weitere Aktivitäten, bei einer Auslastung ab 80 % beobachten wir die Entwicklung der entsprechenden Risikoart und leiten gegebenenfalls Gegenmaßnahmen zur Risikoreduzierung ein.

Wir haben folgende Risikoarten als wesentlich nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eingestuft:

- Ertragsrisiko

- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- Operationelles Risiko

Das Liquiditätsrisiko ist für uns von untergeordneter Bedeutung, weil unsere Refinanzierung weitestgehend durch Eigenmittel bzw. Rückstellungen erfolgt. Unser Vermögen besteht zu 99 % aus Bankguthaben und lombardfähigen Wertpapieren, die über die Börsen jederzeit verkauft werden könnten.

Die Funktion Risikocontrolling führt die Risikoinventur durch, sie überprüft mindestens jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung und ist für die quartalsweise Berichterstattung an die Geschäftsführung zuständig und wird von dem für das Risikomanagement verantwortlichen Geschäftsführer selbst oder stellvertretend vom Leiter Rechnungswesen und Controlling ausgeübt.

Die Berichterstattung enthält, aufbauend auf die erfassten einzelnen Risikoarten, das Gesamtrisiko, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung mindestens vierteljährlich die Gesamt-Risiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung besteht. Der Risikobericht wird quartalsweise auch dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis gegeben und in den Sitzungen mit ihm erörtert.

1. Ertragsrisiko

Ertragsrisiken können insbesondere entstehen, wenn wesentliche Erträge nicht in dem geplanten Umfang eintreten. Die Analyse unserer Ertragsquellen zeigt: Es könnten geringere Erträge aus dem Zinsergebnis herrühren. Das Zinsänderungsrisiko wird separat untersucht. Hauptsächlich können wesentliche Ertragsrisiken in Bezug auf unsere Provisionserträge im Neugeschäft und aus dem Bestandsgeschäft entstehen. Auch bedeutende, ungeplante Aufwandserhöhungen könnten Existenz bedrohend sein. Die Neugeschäftsentwicklung wird der Geschäftsführung monatlich berichtet, die Bestandsentwicklung wird vierteljährlich überwacht. Wir erstellen jährlich für das folgende Jahr auf Monatsbasis und auf Sachkontenebene eine Planrechnung. Monatlich führen wir Plan-/Ist-Abgleiche durch und nutzen diese als Steuerungsinstrument. Daneben berechnen wir die Auswirkungen aus jeweils drei unterschiedlichen Szenarien auf unsere Neugeschäftserträge (geringeres Neugeschäft) und auf unsere Bestandsprovisionen (vorzeitige Tilgungen verbürgter Kredite oder Urkundenrückgaben).

2. Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird als das Risiko des Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners verstanden. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der BB-H nicht oder nicht fristgerecht leistet oder wir selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zu leisten verpflichtet sind. Zudem beinhaltet es das Anteilseignerrisiko, welches sich aus der Gestellung von Eigenkapital ergibt. Der Ursprung von Ausfallrisiken kann in der Unsicherheit der Umwelt (leistungswirtschaftliches Risiko) und/oder im zukünftigen Verhalten des Vertragspartners (moral-hazard) liegen.

Adressenausfallrisiko aus eingegangen Beteiligungen

Nennenswerte Beteiligungen besitzen wir nicht.

Adressenausfallrisiko aus übernommenen Bürgschaften und Garantien

Bei uns treten Adressausfallrisiken naturgemäß vor allem in Bezug auf Unternehmen auf, für die wir Bürgschaften und Garantien übernommen haben, sie sind aber auch möglich in Bezug

auf unsere Vertragspartner bzw. Emittenten bei Geld- und Kapitalanlagen (Bonitätsveränderungsrisiko, Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko).
Gegenstand der Bürgschaftsbank Hessen GmbH ist die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Gunsten von mittelständischen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe sowie Existenzgründern. Wir sehen unsere Aufgabe darin, bewusst Kreditrisiken einzugehen und der mittelständischen hessischen Wirtschaft und auch Agrarunternehmern besseren Zugang zu Bankkrediten und Beteiligungskapital zu ermöglichen und damit den Wirtschaftsstandort Hessen zu stärken. Der hierbei zugrunde liegende Fördergedanke bedeutet, dass die Kreditrisikostrategie nur langfristig angelegt sein kann.

Adressausfallrisiken sind vom Kreditgeschäft nicht zu trennen. Sie entstehen bereits mit der Bewilligung jeder Bürgschaft oder Garantie (Neugeschäft) und verändern sich häufig während der Vertragslaufzeit (Bestand). Entsprechende Adressausfälle sind als kalkulierte Größe in unsere Avalprovisionen eingepreist. Die eingeplanten Adressausfälle (Rückstellungen, Wertberichtigungen) könnten übertroffen werden.

Wir können nur Engagements begleiten, die betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheinen und ein vertretbares Maß an Adressausfallrisiko beinhalten. Die Prüfung muss ergeben, dass unter Würdigung aller bekannten Faktoren (Branche, Marktentwicklung, Produktangebot, Unternehmenscontrolling und -steuerung, Management) mit hoher Wahrscheinlichkeit die Kapitaldienstfähigkeit gewährleistet und davon auszugehen ist, dass die Kredite ordnungsgemäß bedient werden. Für Sanierungsfälle können keine Bürgschaften und Garantien übernommen werden.

Unser Bewilligungsprozess setzt nach bestehenden Arbeitsanweisungen eine intensive, individuelle Prüfung jedes Kreditwunsches voraus, in den Kammern, Fachverbände und zum Teil auch Unternehmensberater mit fachlichen Stellungnahmen grundsätzlich eingebunden sind. Die Bewilligungen bedürfen der Zustimmung des Bürgschaftsausschusses, dem neben der Geschäftsführung die mit Vetorechten ausgestatteten Rückbürgenvertreter und ab 100 Tsd. Euro (bei Express-Bürgschaften ab 180 Tsd. Euro) Bürgschafts- und Garantievolumen auch stimmberechtigte Vertreter unserer Gesellschafter angehören. Dadurch, dass wir von den Bürgschaft nehmenden Kreditinstituten eine Eigenrisikoübernahme in Höhe von mindestens 20 % verlangen, wird das Risiko weiter eingegrenzt.

Ausnahmen:
- Bei Express-Bürgschaften und beim Frankfurter Gründerfonds werden keine fachlichen Stellungnahmen eingeholt und es kommen vereinfachte Bewilligungsverfahren zum Einsatz.
- Die Rückbürgenvertreter haben kein Stimm- oder Veto-Recht bei Bürgschaftsprogrammen, die keine Rückbürgschaften von Bund und Land Hessen vorsehen (Frankfurter Gründerfonds und Agrar-Bürgschaften).

Eine weitere Risikobegrenzung erfolgt durch die festgelegten Höchstbeträge von 1.250 Tsd. Euro für gewerbliche Bürgschaften (maximales Eigenrisiko 438 Tsd. Euro), 750 Tsd. Euro bei Cosme-Agrar-Bürgschaften mit 50 % EIF-Rückdeckung bei einem CAP von 9 % (maximales Eigenrisiko 716 Tsd. Euro) und 1.050 Tsd. Euro für Garantien je Gruppe verbundener Kunden (maximales Eigenrisiko 315 Tsd. Euro).

Die Höchstbeträge von Bürgschaften und Garantien können kumuliert werden (maximal mögliches Eigenrisiko 1.206 Tsd. Euro[1]). Dieses sichert grundsätzlich eine hohe Granularität des Portfolios.

[1] Unser genereller Bürgschaftshöchstbetrag beläuft sich auf 1.250 Tsd. Euro, dieser kann von gemischten (Agrar- und gewerblichen) Unternehmen oder Risikoverbünden bis zu 750 Tsd. Euro als Cosme-Agrar-Bürgschaft (Eigenobligo max. 716 Tsd. Euro) und dann noch bis zu 500 Tsd. Euro als klassische Bürgschaft (Eigenobligo 175 Tsd. Euro) in Anspruch genommen werden. Zusätzlich ist eine Beteiligungsgarantie bis 1.050 Tsd. Euro (Eigenobligo

Werthaltige Sicherheiten können uns unsere Kunden regelmäßig nicht stellen. Wir erwarten grundsätzlich die persönliche Mithaftung der Gesellschafter und Risikolebensversicherungen zur Absicherung des biologischen Risikos. Darüber hinaus verlangen wir grundsätzlich Absicherungen an freien Vermögenswerten, soweit diese vorhanden sind. Wir bewerten gestellte Sicherheiten bis auf die dargestellten Rückdeckungen nicht.

Die BB-H übernimmt Bürgschaften und Garantien unter Beachtung der Rückbürgschafts- / Rückgarantieerklärungen des Bundes und des Landes, und unter Beachtung beihilferechtlicher Vorgaben der EU in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung, ferner des EIF Agrar-Bürgschaften) bzw. unter Rückdeckung der Stadt Frankfurt (Frankfurter Gründerfonds).

Die Rückbürgschaften und -garantien von Bund und Land Hessen von zusammen 65 % unserer übernommenen Bürgschaften bzw. 70 % unserer Beteiligungsgarantien reduzieren unser Risiko, ebenso die des EIF in Höhe von 50 %, bei Agrar-Bürgschaften maximal jedoch 9,0 % des 50 %-igen Fondsvolumens (Cap) und auch die Haftungsentlastungen der Stadt Frankfurt von 100 %. Nach den geltenden CRR handelt es sich hierbei um Kreditrisikominderungstechniken.

Adressausfallrisiken im Bürgschafts- und Garantiebestand können sich im Zeitverlauf verändern. Bei Beträgen ab 150 Tsd. Euro überprüfen wir jährlich die Bonitäten an Hand von Jahresabschlüssen und erstellen Ratings, aus denen wir Ausfallwahrscheinlichkeiten auf Jahresbasis ableiten können. Werden uns angeforderte Jahresabschlüsse nicht binnen Jahresfrist vorgelegt, erfolgt eine Ratingüberprüfung auf Basis der vorliegenden bzw. eingeholten Informationen, die auch die schlechte Informationspolitik des Unternehmens berücksichtigt, was i. d. R. eine Verschlechterung der Ratingnote nach sich zieht. In diesen Fällen erfolgt eine aktuelle Risikobeurteilung durch Informationseinholung bei der Hausbank, insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertungen und Kontoführungsinformationen. Für die Risikobetrachtung des Gesamtportfolios wird das letzte vorliegende Rating beigezogen, sofern es nicht älter ist als 15 Monate. Bei darunter liegenden Beträgen setzen wir ein sog. Retailrating ein, das nach unseren Anforderungen vom VDB in Zusammenarbeit mit der Creditreform Rating AG entwickelt wurde und insbesondere auf bei der Creditreform gespeicherte Bonitätsindikatoren zurückgreift. Die Ratingsysteme werden von VDB / Creditreform regelmäßig validiert. Darüber hinaus sind die Hausbanken verpflichtet, uns bedeutende Änderungen hinsichtlich der Bonität der verbürgten Unternehmen mitzuteilen. Weitere Erkenntnisse gewinnen wir aus dem Saldenabstimmungsverfahren und dem Provisionseinzug. Wir überwachen zudem mögliche Risikokonzentrationen hinsichtlich Größen-, Regional-, Branchen- und Risikoklassenverteilung sowie nach Franchisesystemen und Einkaufs- oder Gewerbecentern.

Da wir keinen Einblick in die Kontoführung der Unternehmen haben, nehmen wir die bestehende Öffnungsklausel der MaRisk in Anspruch und haben nur ein im Rahmen unserer bestehenden Möglichkeiten eingeschränktes Frühwarnsystem eingerichtet.
Als reiner Sicherungsgeber und Riskoübernehmer haben wir nicht die Einwirkungsmöglichkeiten auf Kredit nehmende Unternehmen wie eine Hausbank. Wir können keine Sicherheiten nachfordern, keine Kreditprolongationen verweigern, keine Ablösungen verlangen und keine Zinsen heraufsetzen. Aus diesem Grund haben wir unter Inanspruchnahme der bestehenden Öffnungsklauseln der MaRisk keine Intensivbetreuung und keine Problemkreditbetreuung eingerichtet. Gleichwohl klassifizieren wir Unternehmen mit nicht zufrieden stellenden wirtschaftlichen Entwicklungen als Intensivengagements und Unternehmen, bei der mit einer Inanspruchnahme aus den übernommenen Bürgschaften oder Garantien zu rechnen ist, als Prob-

315 Tsd. Euro) möglich 716 + 175 + 315 = 1.206). Wir begrenzen unsere Kreditentscheidung auf 1.206 Tsd. Euro Eigenobligo je Kreditnehmer bzw. Risikoverbund.

lemengagements. Für Problemengagements bilden wir in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme zeitnah Einzelrückstellungen in Höhe unseres Eigenobligos unter Berücksichtigung eines möglichen, pauschalen Zinszuschlags. Intensivengagements und ungekündigte Problemengagements werden von uns halbjährlich überwacht. In geeigneten Fällen wird über die Hausbank die Einschaltung einer externen Unternehmensberatung empfohlen und von uns bezuschusst.

Den voraussichtlichen Zuführungsbedarf zu den Einzelrückstellungen für Adressausfallrisiken ermitteln wir jährlich. Auf Basis historischer Werte ermitteln wir das erwartete und unerwartete Verlustrisiko für ein Risiko-Szenario und ein unerwartetes Worst-Case-Szenario. Darüber hinaus berechnen wir die Adressausfälle auch für ein unwahrscheinliches, aber hypothetisch gerade noch mögliches Stress-Szenario. Wir haben jeweils aus unserer Risikotragfähigkeit abgeleitete Limite festgelegt. Bei einer Limitauslastung ab 80 % ist jeweils ein Frühwarnwert (gelbe Ampeln) erreicht. Darüber hinaus führen wir inverse Stresstests durch.
Parallel beobachten wir die Ratingentwicklung unseres Bürgschafts- und Garantiebestandes, aus der sich ebenfalls Adressausfallrisiken ableiten lassen. Wir gleichen die damit ermittelten Ausfallrisiken mit unseren vorbeschriebenen, steuerungsrelevanten Ergebnissen ab.

Adressausfallrisiken aus Geld- und Kapitalanlagen (einschl. Spread-Risiko)
Adressausfälle (Wertberichtigungen) könnten eintreten, wenn Kreditinstitute, bei denen wir Geld angelegt haben oder Emittenten von Wertpapieren ausfallen, vom Ausfall bedroht sind („Bail in“) oder deren Bonitäten sich verschlechtern. Wenn bonitätsbedingt die Kurse der bei uns im Bestand befindlichen Wertpapiere fallen, könnten für uns Verluste entstehen. Unbesicherte Bankanleihen könnten im Insolvenzfall seit 01.01.2016 zu Nachranganleihen werden (MREL bzw. TLAC).

Wir unterhalten Guthaben nur bei inländischen Kreditinstituten, die der Aufsicht der BaFin unterliegen und die über eine Institutssicherung verfügen (Sparkassengruppe, Genossenschaftsbereich). Wir überprüfen deren Bonität z. B. an Hand vorgelegter Jahresabschlüsse und veröffentlichter Ratings anerkannter Ratingagenturen.

Wertpapiere erwerben wir nur zum Zwecke der eigenen Vermögensanlage mit Zinserzielungsabsicht. Die Wertpapiere müssen insbesondere hinsichtlich der Bonitäten unseren strengen Anlagerichtlinien entsprechen, die mit dem Aufsichtsrat abgestimmt sind und ein Adressausfallrisiko praktisch ausschließen (Ratinganforderung AA- bis AAA). Liegen Ratings verschiedener Ratingagenturen vor, verwenden wir das schlechteste. Liegen für gedeckte Anleihen Emissionsratings vor, ziehen wir diese heran. Das Emittentenrating ist für uns in diesem Fall nicht maßgeblich. Die Ratings werden von uns plausibilisiert.

Um mögliche Risikokonzentrationen zu begrenzen und auch um den Aufwand für das erforderliche, aufsichtliche Meldewesen gering zu halten, legen wir auf der Basis unserer Risikodeckungsmassen für Banken und Wertpapieremittenten Kredit-, Kontrahenten- und Emittentenlimite fest und fassen dazu jeweils Kreditbeschlüsse.

Alle Wertpapiere halten wir in Dauerbesitzabsicht bis zur Fälligkeit im Anlagevermögen. Agien bei Erwerb schreiben wir sofort ab. Wir bewerten die Wertpapiere nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Zwischenzeitliche Kursschwankungen beeinflussen so unsere Erträge grundsätzlich nicht. Lediglich Papiere, die im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr fällig werden, ordnen wir der Liquiditätsreserve zu und bewerten diese nach dem strengen Niederstwertprinzip. Mögliche, in der Regel aber geringe Kursverluste können zum 31.12. für diese Papiere zu Aufwand führen, der dann bei Fälligkeit im darauf folgenden Jahr wieder zu einem positiven Ertrag in gleicher Höhe wird.

Vierteljährlich werden die Ratings und die Spreads unserer Wertpapiere überwacht. Wir akzeptieren Ratings folgender Ratingagenturen: Standard & Poor’s, Moody’s, Fitch und DBRS.

Zusätzlich verfolgen wir Informationen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Bei entsprechenden Hinweisen überprüfen wir unsere Anlagen auch in kürzeren Abständen. Die Bonitäten der mit uns zusammenarbeitenden Kreditinstitute werden mindestens jährlich überprüft. Unerwartete Adressausfälle könnten eintreten, wenn Kreditinstitute, bei denen wir Geld angelegt haben, insolvent werden. Wir beobachten die Entwicklungen der Bonitäten dieser Kreditinstitute anhand veröffentlichter Ratings der Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's und Fitch. Liegen solche bei Sparkassen oder Genossenschaftsbanken nicht vor, ziehen wir deren Verbundratings heran. Darüber hinaus führen wir mindestens jährlich eigene Bonitätsanalysen und Risikobewertungen durch.

Auch könnten Emittenten von Wertpapieren ausfallen, vom Ausfall bedroht sein oder deren Bonitäten sich verschlechtern, was sich in Kursverlusten oder als Ausfall äußern kann. Vierteljährlich werden die Ratings unserer Wertpapiere überwacht. Wir ziehen hierbei grundsätzlich Ratingveröffentlichungen von Standard & Poor's, Moody's und Fitch heran. Wir messen die Risiken anhand dieser Ratings. Darüber hinaus führen wir mindestens jährlich eigene Bonitätsanalysen und Risikobewertungen durch. Bei der Bundesrepublik Deutschland, ihren Sondervermögen und den deutschen Bundesländern verzichten wir auf eigene Bonitätsanalysen und ggf. auf Ratings. Wir stufen sie ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland als sehr sicher ein.

Auf Grund der Auswahl unserer Wertpapiere können wir davon ausgehen, dass diese bei Fälligkeit zu 100 % eingelöst werden. Unsere Liquiditätsplanung ist – auch unter Worst-Case-Gesichtspunkten – so angelegt, dass ein vorzeitiger Verkauf von Wertpapieren grundsätzlich nicht erforderlich wird. Deswegen stellen Adressausfallrisiken aus Geld- und Kapitalanlagen und das Credit-Spreadrisiko für unsere Wertpapiere (Gefahr von marktinduzierten Auf-/Abschlägen auf die ratingabhängigen Renditen von Wertpapieren) für uns auf Zwölfmonatssicht kein wesentliches Risiko dar.

3. Marktpreisrisiko

Unter Marktpreisrisiko / Marktänderungsrisiko verstehen wir das Risiko, dem wir bei der Kapitalanlage durch Schwankungen des Kapitalmarkts ausgesetzt sind. Das Marktänderungsrisiko ergibt sich daraus, dass der Wert eines Geschäfts durch Veränderungen der Höhe von Marktpreisen, Kursen, Indizes oder sonstigen Marktfaktoren (Volatilität), ihres Verhältnisses untereinander (Korrelation) oder aufgrund der Illiquidität im Markt für das jeweilige Geschäft nachteilig beeinflusst wird. Im Wesentlichen wird eine Unterscheidung nach Zinsänderung, Wertpapierkurs- und sonstigen Preisänderungen getroffen. In diesen Kontext gehört auch das Wiederanlage- oder Reinvestitionsrisiko. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Kapitalrückfluss aus einer Kapitalanlage nur zu ungünstigeren Konditionen wieder angelegt werden kann.

Die BB-H führt keine Kundenkonten und ist nicht für Dritte tätig. Wir sind Nichthandelsbuchinstitut gemäß Artikel 94 CRR. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen tätigen wir nicht. Auf Grund unserer Vermögensstruktur können wir von Marktrisiken aus Zinsänderungen und Kurswertänderungen von Wertpapieren betroffen sein.

Zinsänderungsrisiko
Am Geld- und Kapitalmarkt könnten nur niedrigere Zinsen erzielbar sein, als wir geplant haben.

Wir betreiben keine Fristentransformation und erwirtschaften keine Strukturbeiträge. Unser Zinsergebnis erzielen wir ausschließlich aus Konditionsbeiträgen. Auf der Finanzierungsseite unserer Bilanz existieren mit Ausnahme der Abzinsungen bei Rückstellungen keine Zins tragenden Verbindlichkeiten mit Zinssätzen, die nicht über die gesamte Laufzeit festgeschrieben sind oder die irgendwann refinanziert werden müssten. Allein auf der Aktivseite gibt es Positionen mit variablen oder befristeten Festzinssätzen und erforderlichen Wiederanlagen.

Kontoguthaben erbringen i. d. R. nur (sehr) geringe und zzt. überhaupt keine Zinserträge. Den größten Teil unseres Vermögens legen wir in festverzinslichen, besonders sicheren Wertpapieren an. Wir streben nach Möglichkeit eine Gleichverteilung der Wertpapierfälligkeiten über 15 Jahre an. Neuanlagen erfolgen unabhängig von Zinserwartungen möglichst für 10 bis 15 Jahre (passive Zinssteuerung). So steht jährlich nur etwa 1/15 bis 1/10 unseres Wertpapierbestandes zur Wiederanlage an. Es bilden sich hinsichtlich der Verzinsung des Wertpapierportfolios gleitende Durchschnitte, die die Ertragslage der BB-H stabilisieren.

Angesichts des derzeit extrem niedrigen Zinsniveaus planen wir nur mit sehr geringen bzw. mit Nullzinsen im Kapital- und im Geldanlagebereich. Sollten auch diese nicht erzielt werden können, wirkt sich das insbesondere auf den Teil des Wertpapierbestandes aus, der jährlich fällig wird und im Übrigen auf die Geldanlagen, die wir in von Form Kontoguthaben unterhalten. Ein Zinsänderungsrisiko drückt sich für die BB-H im Wesentlichen als Wiederanlagerisiko aus. Vierteljährlich gleichen wir die eingeplante Zinsentwicklung mit der tatsächlichen ab und berechnen die möglichen Verlustrisiken in drei unterschiedlichen Szenarien in Bezug auf unsere Geld- und Kapitalanlagen. Wir ermitteln das Risiko durch Veränderungen des erwarteten Zinsniveaus um ± 100, um ± 200 und um ± 300 Basispunkte über Nacht. Hierfür haben wir Limite festgelegt und mit Eigenkapital unterlegt. Wir haben jeweils Frühwarnwerte (gelbe Ampeln) bei 80 % Limitauslastung festgelegt.

Kursänderungsrisiko
Die BB-H erwirbt Wertpapiere grundsätzlich in Dauerbesitzabsicht. Sie hält alle Wertpapiere im Anlagevermögen. Bei Erwerb über Pari wird das Agio sofort abgeschrieben. Ergebniswirksame Kursänderungen können nur bei solchen Wertpapieren auftreten, die der Liquiditätsreserve zuzurechnen sind. Das sind bei der BB-H die Wertpapiere, die im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr fällig werden. Kursänderungen können entstehen

- bei Bonitätsänderungen (vgl. Adressausfallrisiken aus Geld- und Kapitalanlagen),
- oder bei Zinsänderungen am Geld- und Kapitalmarkt.

Zinsänderungen können auf Grund unserer Anlagestrategie in Verbindung mit unserer Liquiditätsstrategie zwar temporäre Kursverluste verursachen, die unsere Jahresergebnisse in geringem Umfang belasten können. Sie führen im Folgejahr jeweils wieder zu einem Ertrag in gleicher Höhe. Insofern kann über einen Zwölfmonatszeitraum betrachtet kein Verlust eintreten.

4. Operationelles Risiko
Im Einklang mit dem Baseler Ausschuss definieren wir das operationelle Risiko wie folgt: „Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken."

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und jährlich aktualisiert. Das Risikocontrolling ist unmittelbar bei der Geschäftsführung angesiedelt. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden Schadenfälle oder Beinaheschäden ab einer Bruttoschadenshöhe von 10 Tsd. Euro in einer Schadensfalldatenbank erfasst und bewertet. Soweit sinnvoll und möglich sind zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Rechtsrisiken werden über den Einsatz standardisierter und juristisch geprüfter Verträge, soweit sinnvoll und möglich, begrenzt. Über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken wird jährlich im Rahmen eines Risikoberichtes unmittelbar an die Geschäftsführung berichtet.

Da sich angesichts nicht vorhandener Schäden das operationelle Risiko nicht sinnvoll berechnen lässt, verwenden wir den Basisindikatoransatz. Die Berechnung des Anrechnungsbetrags erfolgt auf Basis des maßgeblichen Indikators nach Artikel 316 (EU) VO 575/2013 mit 15 % des Drei-Jahres-Durchschnitts des relevanten Indikators und beträgt 1.297 Tsd. Euro. Wir nehmen in dieser Höhe einen pauschalen Abzug von unseren Deckungsmassen vor.

2.2 Erklärung der Geschäftsführung entsprechend CRR Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e, f

Zusammenfassend halten wir das eingerichtete Risikomanagementverfahren nach unserem Risikoprofil und unserer Risikostrategie für angemessen. Unser Risikoprofil hat jeweils für das Risiko-Szenario folgende Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

- Ertragsrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Ein Ertragsrisiko kann insbesondere entstehen, wenn Provisionserträge aus dem Neugeschäft oder aus dem Bestandsgeschäft nicht in dem geplanten Umfang anfallen. Durch eine vorsichtige und vorausschauende Planung wird dieses Risiko begrenzt. Dieses Risiko ist im Risiko-Szenario am 31.12.2018 zu 385 Tsd. Euro ausgelastet bei einem Limit von 500 Tsd. Euro.
- Adressenausfallrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Zum 31.12.2018 haben wir 291.632,6 Tsd. Euro Bürgschaften und Garantien für Kredite und Beteiligungen an KMU im Bestand. Klumpenrisiken bestehen nicht. Das Ausfallrisiko innerhalb von zwölf Monaten im Risiko-Szenario beläuft sich auf 3.676 Tsd. Euro bei einem Limit von 5.000 Tsd. Euro.
- Marktpreisrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Das Marktpreisrisiko, das insbesondere aus der Anlage auf Bankkonten und in festverzinslichen Wertpapieren des Euroraumes resultiert, stellt in Bezug auf das Zinsänderungsrisiko mit einer Auslastung von 67 Tsd. Euro bei einem Limit von 100 Tsd. Euro ein überschaubares Risiko dar.
- Operationelle Risiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): In die Schadenfalldatenbank wurden auch im Geschäftsjahr 2018 keine neuen Schäden eingemeldet.

Die aufgrund unseres Förderauftrags benannten Unternehmensziele werden über die vorgenannten Maßnahmen bei Sicherstellung einer risikoorientierten Vergabepolitik erreicht.

2.3 Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu den Unternehmensführungsregelungen entsprechend CRR Art. 435 Abs. 2

Nachfolgend legen wir die Informationen offen:

- Keiner unserer beiden Geschäftsführer übt in einem weiteren Unternehmen eine Leitungsfunktion aus, ein Geschäftsführer hat in einem weiteren Unternehmen eine Aufsichtsfunktion inne. Die Mitglieder des Aufsichtsrats (14 Mitglieder) üben in insgesamt

40 Unternehmen eine Leitungs- und in 25 Unternehmen eine Aufsichtsfunktion aus, darunter sind sechs Mandate bei Finanzinstituten.

- Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Personal-Ausschusses. Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten sind: Tiefe Kenntnisse im gewerblichen Kreditgeschäft, aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute und Erfahrung in der Personalführung. Da das Institut von zwei Geschäftsführern langjährig geleitet wird bzw. werden soll, gibt es keine gesonderte Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsführer. Die Geschäftsführungsmitglieder haben jeweils eine Banklehre sowie Studiengänge an berufsspezifischen Akademien abgeschlossen und sind seit über 30 Jahren in Kreditinstituten tätig. Dabei haben sie unter anderem die Verantwortung für den Kreditbereich und entsprechende Leitungsfunktionen innegehabt.
- Die BB-H hat gemäß Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet. Die Mitglieder werden entsprechend der im Gesellschaftsvertrag genannten Verteilung von den jeweiligen Gesellschaftergruppen für den Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren in den Aufsichtsrat gewählt. Innerhalb dieser Zeit ausscheidende Mitglieder werden durch Vorschlag aus dem Gesellschafterkreis für den Rest der jeweils laufenden Periode bestellt. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen aufgrund ihrer Tätigkeiten für die Gesellschafter über langjährige Erfahrungen in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten. Sie werden regelmäßig zu einzelnen Themen mit Relevanz für die BB-H geschult. Eine Diversitätsstrategie gibt es aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrags nicht.
- Neben dem Personalausschuss wurden keine weiteren Ausschüsse gebildet.
- Das Risikocontrolling informiert die Geschäftsführung turnusmäßig quartalsweise über die Risikolage des Instituts. In gleicher Weise informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat. Darüber hinaus ist in den internen Organisationsanweisungen geregelt, dass bei Auftreten eines Risikos/Schadens ab 1 Mio. Euro die Geschäftsführung ad hoc zu informieren ist. Diese benachrichtigt dann unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Das Geschäftsergebnis wird monatlich an die Geschäftsführung berichtet, ebenso die Liquiditätslage

3 Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013

Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, bei der gehaltenen Beteiligung handelt es sich um eine Beteiligung in Höhe von 6,5 % des Stammkapitals der Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handwerks GmbH.

4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)

Die ausschließlich aus hartem Kernkapital bestehenden Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die BB-H verfügt über Eigenmittel in Höhe von 32.763 Tsd. Euro, die sich nach Feststellung des Jahresabschlusses auf 45.425 Tsd. Euro erhöhen werden.

Eine detaillierte Darstellung entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 ist in der Anlage 1 und der Anlage 2 mit der Anrechnung von Teilen vor Feststellung des Jahresabschlusses enthalten.

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzpositionen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Risikogewichtung per 31.12.2018	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge		
	Standardansatz (KSA)		
	vor Kreditrisikominderung	Rückbürgschaften und Rückgarantien	nach Kreditrisikominderung
	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro
0 %	54.963	191.933	246.896
10 %	6.066	0	6.066
20 %	4.219	0	4.219
75 %	175.643	-114.394	61.249
100 %	116.463	-77.539	38.924
150 %	67	0	67
Gesamtes Bruttokreditvolumen	357.421	0	357.421

Tabelle: "Risikogewichtung"

Handelsbilanz zum 31.12.2018			Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag		
Passivpositionen		**Bilanzwert**			**Hartes Kernkapital**	**Zusätzliches Kernkapital**	**Ergänzungs-kapital**
		Euro	Euro		Euro	Euro	Euro
5.	**Fonds für allgemeine Bankrisiken**	24.600.000		Zuweisung 2018	24.600.000		
6.	**Eigenkapital**	20.838.930			20.838.930		
	a) gezeichnetes Kapital	2.383.450			2.383.450		
	b) Kapitalrücklagen	5.074.758			5.074.758		
	c) Gewinnrücklagen	13.380.723			13.380.723		
Sonstige Überleitungskorrekturen							
	Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 CRR)				-14.408		
					45.424.522	**0**	**0**

Tabelle: "Handelsbilanz"

5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)

5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept stellt der ökonomischen Risikodeckungsmasse die eingegangenen Risiken gegenüber.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Aufsichtsrat gebilligten strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und

bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf der Geschäftsstrategie wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, der um eine fünfjährige Mittelfristplanung ergänzt wird.
Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB, die in einem Stufenkonzept definiert ist

Stufe I	**Plangewinn**
	• Geplanter Jahresüberschuss vor Risikokosten • Teile des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB
Stufe II	**Kurzfristig verfügbare Reserven**
	• Teile des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB
Stufe III	**Eigenkapital (im weiteren Sinne)**
	• Stammkapital
	• Kapital- und Gewinnrücklagen
	• Verbleibende Teile des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB

Tabelle: "Ermittlung der Risikodeckungsmasse"

Aus der Risikodeckungsmasse werden für das erwartete u. unerwartete Verlustszenario sowie für zwei unerwartete Verlustszenarien Limite für die einzelnen Risikoarten (Ertragsrisiko, Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Operationelles Risiko) abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 Risikomanagement genannten Methoden berechnet werden.
Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr in allen Szenarien jederzeit gegeben.

5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.
Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	**8,0 % des risikogewichteten Positionsbetrags in Tsd. Euro**
KSA-Risikopositionsklassen	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	0
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	0
- öffentliche Stellen	0
- multilaterale Entwicklungsbanken	0
- internationale Organisationen	-
- Institute	68

- Unternehmen	1.849
- Mengengeschäft	1.603
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-
- Ausgefallene Risikopositionen	8
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	49
- Verbriefungspositionen	-
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen	-
- Beteiligungspositionen	428
- sonstige Positionen	24
Handelsbuchpositionen	entfällt
operationelle Risiken	Eigenmittelanforderung
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 (EU) VO 575/2013	1.297
Gesamt	**5.326**

Tabelle: "Eigenmittelanforderungen Art. 438 (EU) VO 575/2013"

Die Eigenmittelanforderungen von 9,875 wurden bei der harten Kernkapitalquote sowie bei der Gesamtkapitalquote mit 68,2 % zum 31.12.2018 und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten. Die Bank hat die Anforderungen des § 10c KWG zum Kapitalerhaltungspuffer einzuhalten. Entsprechend baut die BB-H in der Übergangsphase bis zum 1. Januar 2019 den Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 % schrittweise auf. Gemäß § 64r Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a KWG ist den Kapitalerhaltungspuffer in hartem Kernkapital zu halten und beträgt im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 1,875 %. Zum 31. Dezember 2018 ergibt sich unter Berücksichtigung des Art. 9 Abs. 3 CRR bei risikogewichteten Forderungsaktiva von 66,6 Mio. Euro und einem Kapitalerhaltungspuffer von 1,875 % ein Betrag von 1.248 Tsd. Euro.

Die Kapitalunterlegung für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wird gemäß Artikel 501 CRR abgesenkt. Die Kapitalanforderungen für solche Kredite werden mit dem Faktor 0,7619 multipliziert. Der Faktor ergibt sich aus der Division der früheren Solvabilitätsquote (8 %) durch die Summe aus der Mindestkapitalanforderung (8 %) und der Anforderung für den Kapitalerhaltungspuffer (2,5 %).

6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)

Es bestehen keine derivativen Positionen nach dem Anhang II der (EU) VO 575/2013.

7 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)

Wir stufen Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „überfällig“ bzw. als „wertgemindert“ ein. Überfällig ist ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet gegenüber der Bank nachkommt, aber noch nicht als „ausgefallen“ gilt. Als wertgemindert wird ein Kreditnehmer angesehen, sofern wir das Engagement als akut Ausfall gefährdet einstufen. Das erfolgt, wenn die Kapitaldienstfähigkeit nicht gegeben ist und uns freies Vermögen nicht bekannt ist und Liquiditätsprobleme aufgetreten sind oder sich abzeichnen. Darüber hinaus bilden wir Einzelrückstellungen bei Kapitaldienstrückständen oder bei Entgeltrückständen von mehr als 90 Tagen, ferner wenn eine Sanierung erfolgt oder das Engagement gekündigt wurde, ebenso wenn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist. Informiert uns die Hausbank oder die Beteiligungsgesellschaft, dass sie eine Einzelwertberichtigung gebildet hat, erfolgt durch uns zeitnah eine Engagementprüfung, der sich in der Regel ebenfalls die Bildung einer Einzelrückstellung anschließt.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach der Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtung und ggf. in begrenztem Umfang zzgl. von der Hausbank geltend gemachter, rückständiger Zinsen und sonstiger Nebenleistungen und nach Abzug von Rückbürgschaften. Sie entspricht stets dem verbleibenden Eigenrisiko der BB-H unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikozuschlags für von der Hausbank oder Beteiligungsgesellschaft in begrenztem Umfang geltend machbarer, rückständigen Zinsen und sonstigen Nebenleistungen, soweit der in der Urkunde genannte Bürgschaftsbetrag dadurch nicht überschritten wird.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei verlustfreier Rückgabe der Bürgschaftsurkunde durch die Hausbank gebucht. Des Weiteren kann eine nachhaltige, signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der gebildeten Risikovorsorge führen.

Der Bürgschafts- und Garantiebestand wird nach den standardisierten VDB-Ratingverfahren geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Der Bestand an überfälligen und wertgeminderten Engagements ist kundenbezogen erkennbar.

Für überfällige ausstehende bilanzielle Forderungen werden Einzelwertberichtigungen gebildet, die nach der gleichen Systematik wie die Einzelrückstellungen ermittelt werden.

Für bilanzielle Forderungen war 2018 eine Bildung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von 58 Tsd. Euro erforderlich.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2018 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere zu Buchwerten	Derivative Instrumente
	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro
Gesamtes Bruttokreditvolumen	291.633	60.246	0

Tabelle: "Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten"

Der nach KSA-Risikopositionsklassen aufgeteilte durchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2018 ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Durchschnittlicher Positionsbetrag in Tsd. Euro
KSA-Risikopositionsklassen	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	8.522
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	25.585
- öffentliche Stellen	14.743
- multilaterale Entwicklungsbanken	4.015
- internationale Organisationen	2.015
- Institute	4.219
- Unternehmen	88.205
- Mengengeschäft	175.643
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-
- Ausgefallene Risikopositionen	605
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	6.066
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen	-
- Beteiligungspositionen	27.415
- sonstige Positionen	308
Gesamt	**357.341**

Tabelle: "Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach KSA-Risikopositionsklassen"

Im Bürgschafts- und Garantiegeschäft beschränken wir uns entsprechend unseres Gesellschaftsvertrags auf kleine und mittlere Unternehmen aus Hessen. Wertpapieranlagen dürfen im Wesentlichen nur in Produkten deutscher oder europäischer Emittenten aus dem EURO-Raum mit einem Rating von mindestens AA- getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geografischen Verteilung. Wertpapier-Schuldner außerhalb Deutschlands sind ausschließlich die Europäische Investitionsbank und der Europäische Stabilitätsmechanismus (nom. 6.000 Tsd. Euro).

Die Aufteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige stellt sich wie folgt dar:

Beträge in Tsd. Euro	Wirtschaftszweige										
KSA-Risikopositionsklassen	Han-del	Hand-werk	Indu-strie	Gar-ten-bau	Freie Berufe	Ver-kehr	Gastge-werbe	Sonst. Dienstl.	Land-wirt-schaft	Sonsti-ge	davon KMU
KSA-Risikopositionsklassen											
- Zentralstaaten und Zentralbanken										8.522	
- regionale und lokale Gebietskörperschaften										25.585	
- öffentliche Stellen										14.743	
- multilaterale Entwicklungsbanken										4.015	
- internationale Organisationen										2.015	
- Institute										4.219	
- Unternehmen	13.804	18.798	18.023	1.065	8.195	3.882	3.271	21.167	0	0	88.205
- Mengengeschäft	30.656	38.384	22.328	1.879	20.317	2.714	17.290	41.110	965	-	175.643
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen										-	
- Ausgefallene Risikopositionen										605	
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen										-	
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen										6.066	
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung										-	
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen										-	
- Beteiligungspositionen	6.583	998	10.997	0	700	0	1.494	6.643	0	-	27.415
- sonstige Positionen										308	
Gesamt	**51.043**	**58.180**	**51.348**	**2.944**	**29.212**	**6.596**	**22.055**	**68.920**	**965**	**66.078**	**291.263**

Tabelle: "Verteilung der KSA-Risikopositionsklassen auf Wirtschaftszweige"

Die Risikopositionen verteilen sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

	Restlaufzeiten Bilanzwerte		
	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
KSA-Risikopositionsklassen	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro
- Zentralstaaten und Zentralbanken	3.024	3.533	1.965

- regionale und lokale Gebietskörperschaften	0	9.649	15.936
- öffentliche Stellen	2.064	6.689	5.990
- multilaterale Entwicklungsbanken	0	3.015	1.000
- internationale Organisationen			2.015
- Institute	4.219		
- Unternehmen			88.205
- Mengengeschäft			175.643
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen			
- Ausgefallene Risikopositionen		605	
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen			
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen		5.063	1.003
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung			
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen			
- Beteiligungspositionen			27.415
- sonstige Positionen			308
Gesamt	**9.307**	**28.554**	**319.480**

Tabelle: "Vertragliche Restlaufzeiten"

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge nach wesentlichen Wirtschaftszweigen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

Beträge in Tsd. Euro

Wirtschaftszweige	Wertgeminderte Risikopositionen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand pausch. ERSt.	Bestand ERSt.	Nettozuführung / Auflösung von EWB / PWB/ Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Überfällige Risikopositionen
Handel	10.430	20	k.A.	k.A.	3.608	584	42	k.A.	0
Handwerk	8.283	11	k.A.	k.A.	2.849	-101	6	k.A.	0
Industrie	11.175	11	k.A.	k.A.	3.751	956	16	k.A.	0
Gartenbau	1.443	0	k.A.	k.A.	515	345	0	k.A.	0

Freie Berufe	2.871	0	k.A.	k.A.	991	139	34	k.A.	0
Verkehr	76	0	k.A.	k.A.	28	-107	0	k.A.	0
Gastgewerbe	2.500	1	k.A.	k.A.	865	15	0	k.A.	0
Sonst. Gewerbe	13.749	15	k.A.	k.A.	4.621	810	117	k.A.	0
Gesamt	**54.208**	**58**	**1.248**	**0**	**17.228**	**2.641**	**215**	**232**	**0**

Tabelle: „Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen“

	Anfangsbestand per 01.01.2018	Zuführung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	wechselkurs-bedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand per 31.12.2018
	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro
EWB	19	58	19	0	0	58
Rückstellungen	27.032	5.972	14.331	1.874	130	16.929
PWB	1.167	81	0	0	0	1.248
§ 340f HGB	0	0	0	0	0	0

Tabelle: "Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen"

8 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

In der Bilanz zum 31.12.2018 sind belastete Vermögenswerte in Höhe von 148 Tsd. Euro enthalten. Hierbei handelt es sich um eine Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflichtungen. In der Anlage 3 dieser Offenlegung sind unter Vorlage A-Vermögenswerte entsprechenden Angaben vorgenommen worden.

9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)

Für die Beurteilung der Bonität im Standardansatz wurden für die KSA-Risikopositionsklassen Zentralregierungen, regionale und lokale Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen, multilaterale Entwicklungsbanken und Institute externe Ratings der Ratingagenturen Moody`s, Standard & Poor`s, Fitch herangezogen. Die Risikogewichtung erfolgt gem. Art. 138 CRR (siehe Seite 12 Tabelle ‚Risikogewichtung‘). Die Risikogewichte der anderen Risikopositionsklassen werden aus den Risikogewichten der Zentralstaaten abgeleitet, soweit dies Art. 115 bis 134 CRR vorsieht.

10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß den von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erlassenen Anlagerichtlinien in Termin- und Festgeldern sowie in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die Anlagen dienen der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Die Vermögensanlage für die BB-H soll grundsätzlich prognosefrei erfolgen. Ihr ist an einer dauerhaften, möglichst hohen Verzinsung gelegen. Die freien und frei werdenden Mittel sollen grundsätzlich im zehn- bis fünfzehnjährigen Bereich revolvierend angelegt werden. Es wird eine Buy-and-hold - Strategie gewünscht. Die BB-H hält die Wertpapiere grundsätzlich im Anlagevermögen, so dass auf Grund des hierfür geltenden gemilderten Niederstwertprinzips Kursrückgänge in der Regel nicht GuV-wirksam werden. Lediglich Wertpapiere, die im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr fällig werden, ordnen wir der Liquiditätsreserve zu. Für diese fälligkeitsnahen Wertpapiere gilt das strenge Niederstwertprinzip. Ggf. erforderliche Kurswertabschreibungen führen im Folgejahr dann in gleicher Höhe zu Kursgewinnen. Der Erwerb von Wertpapieren erfolgt in der Regel bei Pari (erlaubte Bandbreite +/- 4,00 %-Punkte). Im Falle einer Bonitätsverschlechterung oder einer drohenden Bonitätsverschlechterung soll frühestmöglich ein Austausch der betroffenen Wertpapiere gegen solche mit besserer Bonität möglichst im gleichen Laufzeitbereich erfolgen. Es sind ausschließlich folgende Anlageformen erlaubt:

- Nur Renten, keine Zertifikate, keine Genussscheine, keine Futures, keine Optionen.
- Nur Schuldner mit Sitz in einem besonders sicheren Euro-EU-Mitgliedsstaat, insbesondere nicht in Portugal, Italien, Irland, Griechenland, Spanien und osteuropäischen Beitrittsstaaten, auch keine Anleihen dieser Staaten selbst
- Beim Erwerb nur Rentenpapiere mit einem Mindestrating AA-/Aa3 (Emission oder Emittent) oder Schuldverschreibungen deutscher Bundesländern (auch ohne Rating).
- Im Bestand befindliche Wertpapiere, die das Mindestrating AA-/AA3 (Emission oder Emittent) unterschreiten, dürfen nur dann behalten werden, wenn die Geschäftsführung auf Grund einer durchzuführenden Analyse zum Ergebnis kommt, dass die Wertpapiere mit höchster Wahrscheinlichkeit bei Fälligkeit zu 100 % eingelöst werden.
- Bei ungedeckten nichtöffentlichen Anleihen: Je Emittent maximal 2.000 Tsd. Euro – Nachrangigkeit, insbesondere durch MREL oder TLAC, ist zu vermeiden.
- Bei gedeckten nichtöffentlichen Anleihen: Je Emittent maximal 5.000 Tsd. Euro.
- Geldmarktanlagen bis 90 Tage.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 13. Wir sind Nichthandelsinstitut und verfügen über kein Handelsbuch.

11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2.1 Risikomanagement.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 2.1 quantifiziert.

12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)

Die BB-H hält zum Stichtag 31.12.2018 aus strategischen Erwägungen langfristig eine nur unwesentliche Beteiligung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, siehe auch Kapitel 3. Diese wird unverändert mit dem Erinnerungswert nach den Vorschriften des HGB bilanziert. Die Anteile sind nicht börsennotiert.

13 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013)

Die BB-H geht Zinsänderungsrisiken in Form des Haltens von festverzinslichen Wertpapieren ein, die teilweise der Liquiditätsreserve zugeordnet sind. Diese werden im Wesentlichen bis

zur Endfälligkeit gehalten, es wird eine Mindestliquidität in Form von Kontokorrentguthaben, Guthaben auf Tagesgeldkonten sowie kurzfristigen Termingeldanlagen mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten gehalten. Insgesamt haben wir Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestuft.

Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken führen wir vierteljährlich Szenariorechnungen durch.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung.
Bei einer Marktzinsänderung von + 100 Basispunkten ergäbe sich aufgrund unserer aktuellen Szenario-Rechnung zum 31.12.2018 eine positive Ergebnisauswirkung von 89 Tsd. Euro; bei +200 Basispunkten von 181 Tsd. Euro. Bei einer Marktzinsänderung von -100 Basispunkten ergäbe sich dann eine negative Ergebnisauswirkung von -67 Tsd. Euro; bei -200 Basispunkten von -78 Tsd. Euro. Bei unseren Berechnungen gehen wir davon aus, dass der Zinssatz maximal auf -0,5 Prozent sinken kann. Da wir nur Wertpapiere erstklassiger Bonitäten besitzen, alle Wertpapiere im Anlagevermögen halten, eine Dauerbesitzabsicht haben und vorzeitige Verkäufe nach unserer Liquiditätsplanung selbst im Worst-Case-Szenario nicht erforderlich werden, haben wir nur ein Wiederanlage-Zinsänderungsrisiko. Insoweit betrachten wir nur solche Wertpapiere, die im laufenden oder im Folgejahr fällig werden. In den angegebenen Ergebnisauswirkungen sind auch Auswirkungen entsprechender Zinsänderungen auf unsere kurzfristigen Geldanlagen enthalten.

Die Fälligkeitsstruktur der Darlehen stellt sich zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus Darlehen	Betrag in Tsd. Euro
Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von	
- bis zu einem Jahr	261
- mehr als ein Jahr	258
Gesamt	519

Tabelle: „Fälligkeitsstruktur der Darlehen“

Zur weiteren Reduzierung der Risiken aus Zinsänderungen verfolgt die Bank eine fristenkongruente Anlage- und Refinanzierungsstrategie über das gesamte Laufzeitband.

14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)

Die BB-H hat Vergütungssysteme eingeführt, die sich an den in den Strategien festgelegten Zielen orientieren und dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei der BB-H um ein Förderinstitut handelt, dessen Gewinne vollständig für Förderzwecke thesauriert werden. Die Vergütungssysteme sind Gegenstand des Strategie- und Risikohandbuchs und in den Organisationsrichtlinien schriftlich niedergelegt. Als Kontrolleinheiten sind der Revisionsbeauftragte, die Compliance Funktion, das Risikocontrolling und das Personalressort bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems eingebunden. Der Aufsichtsrat wird jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme informiert. Die Funktion des Vergütungskontrollausschusses ist entsprechend § 15 InstitutsVergV i. V. m. § 25d KWG in Ansehung der Größe und der internen Organisation des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten an eine externe Rechtsanwaltsgesellschaft ausgelagert.

Die Vergütungssysteme sind angemessen, da weder für die Geschäftsführung oder für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch für Kontrolleinheiten Anreize bestehen, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Bürgschafts- und Garantieübernahmen bedürfen grundsätzlich in jedem Einzelfall der Zustimmung des Bürgschaftsausschusses, der aus dem Gesellschafterkreis und den Rückbürgen gebildet ist. Für Kapitalanlagen haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat Kriterien festgelegt, nach denen nur Wertpapieranlagen mit äußerst geringen Risiken getätigt werden dürfen und Spekulationen vermieden werden. Feste oder garantierte Ansprüche auf variable Vergütungen, die trotz möglicher Verlustsituationen gezahlt werden, bestehen nicht.
Die Vergütung der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat der BB-H festgelegt und ist in den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer mit allen Gehaltsbestandteilen fixiert. Ihre Vergütung i.S.v. § 2 Nr. 1 InstitutsVergV setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen: Festgehalt, variable Vergütung, Pensionszusage und private Dienstwagennutzung. Variable Vergütungsbestandteile werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Die maßgeblichen Parameter der variablen Vergütung sind die Erreichung der mit den Geschäftsführern vereinbarten Ziele, insbesondere der Antragseingang und die Bearbeitungen von Kreditbürgschaften und Beteiligungsgarantien, der wirtschaftliche Erfolg der BB-H des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Risikosituation der Bank, die Aufgaben und Leistungen sowie die Einhaltung aufsichtlicher Bestimmungen, positive und negative Entwicklungen im vertraglich relevanten Bereich des Geschäftsführers, als mehrjährige Komponente fließen die Entwicklungen der Ausfallzahlungen ein, die den gebildeten Rückstellungen mehrheitlich über mehrere Jahre nachgelagert folgen
Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nicht risikoorientiert und unabhängig vom Geschäftsbereich grundsätzlich nach gleichgelagerten Kriterien. Eine Unterscheidung in Mitarbeiter der Kontrolleinheiten und sonstige Mitarbeiter erfolgt aufgrund der im Wesentlichen gezahlten Fixgehälter nicht. Der Detaillierungsgrad der Offenlegung trägt der geringen Anzahl der Mitarbeiter und dem Risikogehalt der Geschäftstätigkeit entsprechend § 16 Abs. 3 InstitutsVergV Rechnung. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.v. § 2 Nr. 1 InstitutsVergV wird durch die Geschäftsführung der BB-H in Arbeitsverträgen schriftlich festgelegt. Die Vergütung kann dabei die nachfolgenden Bestandteile ausweisen, wobei sich von Mitarbeiterin zu Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zu Mitarbeiter je nach Einzelarbeitsvertrag Unterschiede in der konkreten Zusammensetzung ergeben können: Festgehalt, ggf. widerrufliche Leistungszulage. Leistungsanreize werden über die Gewährung freiwilliger Bonuszahlungen gesetzt, um die Mitarbeiterzufriedenheit für die individuell geleistete Arbeit und die Bindung an die BB-H zu erhöhen. Diese werden in folgendem Verfahren durch die Geschäftsführung festgelegt: Entsprechende Erträge vorausgesetzt, legt die Geschäftsführung einen einmaligen Gesamtbetrag für Sonderzahlungen fest. Dieser wird von ihr nach billigem Ermessen auf die Abteilungen aufgeteilt. Ein formalisiertes Beurteilungssystem besteht nicht. Über ein- bis zweijährliche Mitarbeitergespräche erfolgt eine Einschätzung der Mitarbeiterleistung durch den jeweiligen Vorgesetzten. Die Bonusermittlung durch die Abteilungsleiter erfolgt auf Basis dieser Einschätzungen. Die endgültige Festlegung der Verteilung erfolgt dabei gemäß § 87 BetrVG jeweils in Abstimmung mit dem Betriebsrat.
Der Umfang dieser Anreize ist so gewählt, dass Interessenkonflikte verhindert, keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken geschaffen und eine Abhängigkeit von einer variablen Vergütung vermieden werden. Der freiwillige Bonus und die widerrufliche, monatliche Leistungs- oder Stellenzulage sind im Sinne der InstitutsVergV als variable Leistung anzusehen. Die BB-H hat maximale Obergrenzen für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festgelegt. Die variablen Vergütungsanteile machen weniger als 2/12 des jeweiligen Jahresgehalts aus und sind so bemessen, dass davon niemand signifikant abhängig ist. Die Grenze gemäß § 25a Abs. 5 Satz 2 KWG wird dabei bei Weitem nicht ausgeschöpft, so dass, auch in Ansehung der Eigenarten der getätigten Geschäfte, auf eine Zurückbehaltung von Vergütungsbestandteilen verzichtet wird.
Es werden ausschließlich Bonus- bzw. Tantiemezahlungen für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt, mehrjährige Leistungsanreize bestehen nicht. Die Zahlungen erfolgen an Mitarbeiter und Geschäftsführer, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr für die BB-H tätig waren.

Der Gesamtbetrag aller Vergütungen i.S.v. § 2 Nr. 1 InstitutsVergV betrug im Jahr 2018 2.104,0 Tsd. Euro. Davon entfallen auf fixe Vergütungen 1.874,7 Tsd. Euro und auf variable Vergütungen 229.3 Tsd. Euro. Die BB-H beschäftigte im Jahresdurchschnitt ohne Geschäftsführer insgesamt 23 Personen (nach Köpfen), davon 17 in Vollzeit- und sechs in Teilzeit. Davon haben 21 Personen variable Vergütungsbestandteile erhalten. Eine Mitarbeiterin war am 31.12.2017 wegen passiver Altersteilzeit nicht beschäftigt. Die Bank hat zwei Geschäftsführer, vier Prokuristen und zwei Handlungsbevollmächtige, die in den Angaben enthalten sind.
Zurückbehaltene Vergütungen bestehen nicht. Es wurden keine Vergütungen oberhalb von 1.000 Tsd. Euro gezahlt. Außer bezüglich der Funktion des Vergütungskontrollausschusses haben externe Berater und Interessengruppen beim Vergütungssystem oder bei der Festlegung von Vergütungen nicht mitgewirkt (Angabe gem. § 16 Abs. 3 InstitutsVergV).

15 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von 1,25 Mio. Euro sowie von Garantien auf einen Betrag von 1,05 Mio. Euro je Risikoeinheit. Kumulation ist möglich.
Kreditrisikominderungstechniken: Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen sichern 65 % der übernommenen Bürgschaften und 70 % der Garantien. Für Cosme-Agrar-Bürgschaften haben wir eine 50 %-ige Rückgarantie des Europäischen Investitionsfonds (EIF) mit einer Cap-Rate von 9 %. Für Bürgschaften im Rahmen des Frankfurter Gründerfonds besteht eine hundertprozentige Rücksicherung aus Mitteln der Stadt Frankfurt am Main.
Bürgschaften und Garantien werden, soweit dies möglich ist, mit banküblichen Sicherheiten besichert, es handelt sich dabei insbesondere um persönliche Bürgschaften, (Risiko-) Lebensversicherungen, Grundschulden, Sicherungsübereignungen und (Global-) Zessionen. Hier wird die BB-H gleichrangig an den von den Hausbanken im Kreditvertrag mit dem Kunden abgeschlossenen Sicherheiten beteiligt. Die Sicherheiten werden nicht bei uns, sondern von der Hausbank verwaltet. Auf eine Sicherheitenbewertung verzichten wir aufgrund der Art und der geringen Werthaltigkeit und wegen der erhöhten Anforderungen gemäß BTO 1.2 MaRisk. Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf das Bundesland Hessen kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.
Wir besitzen Wertpapiere der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (nom. 2,0 Mio. Euro), für das das Land Bayern die Garantie übernommen hat und der L-Bank Baden-Württemberg (nom. 1,0 Mio. Euro), das vom Land Baden-Württemberg garantiert ist.

Anlage 2 - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Bürgschaftsbank Hessen GmbH

Geschäftsjahr 2018 - Jahresabschluss

		Betrag in Euro
1	Emittent	Bürgschaftsbank Hessen GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	HGB, GmbHG
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelung nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechnenbar auf Solo-/Konzern-Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2.400.000,00
9	Nennwert des Instruments	2.383.450,00
9a	Ausgabepreis	2.383.450,00
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.11.1990
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	Coupons / Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopp"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag))	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

(!) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben

Offenlegung der Vermögensbelastung

Anlage 3

Bürgschaftsbank Hessen GmbH

Geschäftsjahr 2018 - Jahresabschluss

Vorlage A-Vermögenswerte

Werte in EURO

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	**Vermögenswerte des berichtenden Instituts**				
030	Aktieninstrumente				
040	Schuldtitel			60.946.484	60.946.484
120	Sonstige Vermögenswerte	148.226		4.799.086	

Vorlage B-Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicher-heiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuld-titel, die zur Belastung infrage kommen
		010	040
130	**Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten**		
150	Aktieninstrumente		
160	Schuldtitel		
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten		
240	**Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS**		

Vorlage C-Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbind-lichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicher-heiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	**Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten**		

Nicht in jedem Fall auszufüllen

D - Angaben zur Höhe der Belastung

zu Spalte 010 Zeile 120; belastete Vermögenswerte:
Rückdeckungsversicherung; belastet durch Pensionsverpflichtungen